

Fakultät 4  
Institute der Fakultät 4  
GdP (20 Ex)

Aushang

Nr. 620  
10.07.2009

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technischen Universität  
Carolo-Wilhelmina  
zu Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsstelle des  
Präsidiums  
Postleistraße 14  
38106 Braunschweig  
Tel. 0531/391-4101  
Fax 0531/391-4300

### **Zweite Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 24.06.2009 beschlossene und vom Präsidenten am 10.07.2009 genehmigte Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Anwendung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 11.07.2009, in Kraft.



## **Zweite Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig**

### **Abschnitt I**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 03.09.2008, TU-Verkündungsblatt Nr. 572, geändert durch Bek. vom 16.02.2009, TU-Verkündungsblatt Nr. 590, wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „16“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „36“ und jeweils die Zahl „20“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „24“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- d) Es werden folgende neue Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 2 Buchstaben e und f, die ihre Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch das Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Leistungen nachweisen, können auf Antrag Kenntnisprüfungen nach Absatz 3 ablegen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat auf Empfehlung des Promotionsausschusses. Antragsberechtigt sind Bewerberinnen oder Bewerber, die mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Forschung und Entwicklung außerhalb der Technischen Universität Braunschweig vorweisen können.

(10) Leistungspunkte nach den Absätzen 3, 4 und 5, die durch Kenntnisprüfungen im Rahmen der Diplomstudiengänge der Fakultät für Maschinenbau erworben wurden, werden mit dem Faktor 0,8 angerechnet.“

### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.